

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0118/2013/IV**

Datum:  
26.06.2013

Federführung:  
Dezernat I, Kämmereiamt (20.5)

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt  
Dezernat IV, Bürgeramt

Betreff:

**Ausweitung der Vergnügungsteuer auf Wettbüros  
hier: Information über die Möglichkeit zur  
Besteuerung von Wettbüros**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	10.07.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	24.07.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Information über die Sach- und Rechtslage zur Besteuerung von Wettbüros zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Einnahmen:</b>	<b>ca. 43.200,00 €</b>
<b>Finanzierung:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Ob die Ausweitung der Vergnügungsteuer (als örtliche Aufwandsteuer) auf Wettbüros rechtlich überhaupt zulässig ist, bedarf vor dem Hintergrund des sogenannten „Gleichartigkeitsverbots“ (keine Doppelbesteuerung) zunächst der gerichtlichen Klärung. Die Verwaltung empfiehlt daher, derzeit von einer Besteuerung abzusehen.

## **Begründung:**

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2013/2014 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die vergnügungsteuerliche Einbeziehung von Wettbüros zu prüfen.

### **1. Rechtlicher Hintergrund**

Mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags (Erster GlüÄndStV) zum 01.07.2012 regeln die Bundesländer die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.

In diesem Zusammenhang wurde für den Sportwettenbereich eine Experimentierklausel vereinbart, wonach Sportwetten künftig nur mit Konzession veranstaltet werden dürfen. Die Höchstzahl der Konzessionen (Konzessionsnehmer) wurde innerhalb Baden-Württembergs auf maximal 20 beschränkt.

#### **1.1. Prognose über die zukünftige Entwicklung (Wettbürostruktur)**

Dem Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe obliegt als Glücksspielaufsichtsbehörde die Durchführung des Ersten GlüÄndStV. Laut RP Karlsruhe wäre das Konzessionsvergabeverfahren Mitte Juni 2013 abgeschlossen. Aufgrund gesetzlicher Landesvorgabe von höchstens 600 Wettvermittlungsstellen, können pro Konzessionsnehmer maximal 30 Vermittlungsstellen genehmigt werden. Die jeweiligen Vermittlungsstellen werden dem RP Karlsruhe durch die Konzessionsnehmer benannt (ca. Juli 2013).

In Heidelberg bestehen derzeit sechs Wettvermittlungsstellen (Stand 31.05.2013).

Es ist davon auszugehen, dass eine unbestimmte Anzahl von Wettbüros ihren laufenden Betrieb einstellen wird. Der Strukturwandel dürfte im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen sein. Der aktuelle Sportwettenmarkt in Heidelberg kann jedoch als gegeben bzw. verfestigt angesehen werden, womit nach Abschluss des Strukturwandels, und unabhängig vom jeweiligen Konzessionsnehmer / Standort, weiterhin mit ca. sechs Wettbüros zu rechnen ist.

#### **1.2. Einschränkung des kommunalen Steuerfindungsrechts**

Die Vergnügungsteuer ist eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer gemäß Art. 105 Absatz 2a Grundgesetz (GG).

##### Gleichartigkeitsverbot (Doppelbesteuerung):

Mittels Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten wurde ebenfalls zum 01.07.2012 (Inkrafttreten) das Rennwett- und Lotteriegesetz in der Form geändert, als dass nunmehr auch Sportwetten einer Besteuerung unterzogen werden (vgl. § 17 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz [RennwLottG]).

Gemäß Art. 105 Absatz 2a GG sind örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nur zulässig, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Es stellt sich somit die offenkundige Frage, ob eine kommunale (zusätzliche) Besteuerung von Wettbüros überhaupt möglich ist.

Diejenigen Kommunen, welche vor Änderung des RennwLottG eine Vergnügungsteuer für Wettbüros eingeführt haben, müssen sich mit zahlreichen Widerspruchsverfahren auseinandersetzen, welche ihren Schwerpunkt in Erörterung des Gleichartigkeitsverbots finden. Dahingehend ist bereits eine Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Freiburg gegen die Stadt Kehl anhängig (Az. 2 K 805/13). Die nordrhein-westfälische Stadt Ahlen hat die Besteuerung von Wettbüros bereits wieder aufgehoben (unter Verweis auf das Gleichartigkeitsverbot).

Betreffend der Stadt Stuttgart wird derzeit die grundsätzliche Zulässigkeit einer Vergnügungsteuer auf Wettbüros geklärt (Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof [VGH] Baden-Württemberg).

Fazit:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vergnügungsteuer auf Wettbüros mit der bundesgesetzlichen Sportwettenbesteuerung gleichartig und somit rechtswidrig ist. Die rechtliche Zulässigkeit erscheint als äußerst fraglich.

## **2. Voraussichtlicher Steuerertrag / Zeitpunkt der Einführung**

### **2.1. Steuermaßstab und steuerlicher Mehrertrag**

Steuermaßstab:

In praktischer Hinsicht hat sich die Wettbürofläche als gängige Bemessungsgrundlage durchgesetzt. Die Verwaltung hält pro angefangenen Kalendermonat einen Steuersatz von maximal 10 EUR je qm Fläche für angemessen (gleich den Kommunen Stuttgart, Freiburg oder Rastatt).

Steuerlicher Mehrertrag (Steuerschätzung):

Steuer pro Wettbüro und Monat: 60 qm x 10 EUR = 600 €  
Steuer pro Monat insgesamt (6 Wettbüros) = 3.600 €

**Jährliche Steuermehreinnahmen insgesamt = 43.200 €**

Personelle Veränderungen wären mit der Steuererweiterung nicht verbunden.

### **2.2. Zeitpunkt der Einführung in Hinblick auf die aktuelle Sach- und Rechtslage**

Angesichts des möglichen Gleichartigkeitsverbots (Doppelbesteuerung) sollte die Einführung der Besteuerung nicht vor Klärung der Rechtslage erfolgen. Dieser Vorgehensweise ist in Anbetracht des vergleichsweise geringen Steuermehrertrags Vorzug zu geben (Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand, Kosten- und Prozessrisiko gegenüber dem möglichen Ertrag).

**Entscheiden die Gerichte zu Gunsten der kommunalen Wettbürobesteuerung, so wird die Verwaltung unaufgefordert eine entsprechende Beschlussvorlage einbringen.** Bis wann eine gerichtliche Klärung erfolgt, ist für die Verwaltung nicht abschätzbar; sollte dennoch eine zeitnahe Steuereinführung erwogen werden, ist Folgendes zu bedenken:

Laufende Klageverfahren wegen Vergnügungsteuer in Heidelberg

Gegen die Stadt Heidelberg sind vor dem VG Karlsruhe bereits zwei Klagen anhängig, die die aktuelle Vergnügungsteuersatzung betreffen und die im Jahre 2011 eingeführte (überproportionale) Vergnügungsteuererhöhung zum Gegenstand haben. Eine weitere Satzungsänderung erscheint vor Abschluss dieser Verfahren nicht sachdienlich.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU 1	+/-	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Besteuerung von Wettbüros würde zu Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt führen. Mögliche Klageverfahren bergen jedoch auch ein Kostenrisiko.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Angesichts der unsicheren Rechtslage und im Hinblick auf die laufenden Klageverfahren anderer Städte, die eine Klärung der entscheidenden Rechtsfrage erwarten lassen, sollte die Steuererweiterung auf Wettbüros noch zurückgestellt werden.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner